



Merkblatt

Entschädigung für Nacht-, Samstags- und Sonntagseinsätze und für Pikettdienst als Bereitschaftsdienst

Entschädigung für einen Einsatz in der Nacht oder an Samstagen und Sonntagen

Mitarbeitende, die einen Einsatz nachts (20.00 bis 06.00 Uhr) oder an Samstagen und Sonntagen oder an offiziellen Feiertagen leisten, erhalten folgende Zulagen (§ 132 VVO und Weisung der Finanzdirektion vom 1. Januar 2020 betreffend Ausrichtung der Zulagen gemäss § 132 VVO¹):

- Fr. 6.40 pro Stunde (inkl. Ferienzuschlag bei Ferienanspruch von 25 Ferientagen/Jahr)
- Fr. 6.45 pro Stunde (inkl. Ferienzuschlag bei Ferienanspruch von 27 Ferientagen/Jahr)
- Fr. 6.60 pro Stunde (inkl. Ferienzuschlag bei Ferienanspruch von 32 Ferientagen/Jahr)

Für die Ausübung von Pikett-, Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienst der Oberärzt*innen und der Assistenzärzt*innen an der Vetsuisse-Fakultät gilt ein spezielles Reglement der UZH².

Ausübung und Entschädigung von Pikettdienst

Die Organisationseinheiten der UZH, die über einen Pikettdienst als Bereitschaftsdienst ausserhalb des Arbeitssortes verfügen, sind im Beschluss der Universitätsleitung vom 22. Juni 2021³ aufgeführt. Für diesen Bereitschaftsdienst (ohne Piketteinsatz) erhalten ihre Mitarbeitenden Fr. 4.40 pro Stunde (§ 1 Abs. 3 und § 3 REP-UZH⁴). Der Beschluss gibt überdies Auskunft über die Pikettdienst leistenden Organisationseinheiten der UZH.

Einsatz aufgrund des Pikettdienstes

Kommt es aufgrund des Pikettdienstes zu einem Einsatz, gilt diese Leistung als angeordnete Überzeit, die auszugleichen oder zu vergüten ist (§ 133 Abs.3 VVO). Für Mitarbeitende bis und mit Lohnklasse 16 wird daher ein Überzeitzuschlag von 25 % gewährt (§ 127 VVO). Ist eine Kompensation innerhalb eines Monats aus betrieblichen Gründen möglich, gilt die Arbeitsleistung nicht als angeordnete Überzeit (§ 125 Abs. 3 VVO).

Anrechenbare Arbeitszeit

Die Zeit für den Einsatz wird ab dem Zeitpunkt der Aufbietung bis zur Rückkehr nach Hause berechnet. Telefonische Beratungen während des Bereitschaftsdienstes gelten als Arbeitszeit und sind in der Zeitbuchhaltung einzutragen. Sie werden nach Dauer, jedoch mit mindestens einer halben Stunde entschädigt. Vorbehalten bleiben allfällige spezielle Reglemente der UZH. Der Aufenthaltsrayon und die vorgeschriebene Erreichbarkeit während des Pikettdienstes werden bedarfsbezogen von den verantwortlichen Organisationseinheiten gehandhabt. Es wird empfohlen, die Interventionszeit (Zeit bis zum Eintreffen an den Einsatzort) wenn immer möglich nicht unter 30 Minuten zu senken.

¹ <https://www.zh.ch/de/arbeiten-beim-kanton/fuer-hr-profis/handbuch-personalrecht/definition/lohn/zulagen/ausrichtung-der-zulagen-gemaess-132-vvo-bei-arbeitsverhinderung-weisung.html>

² Reglement über die Arbeitszeit und die Lohnzuschläge der klinisch tätigen Oberärztinnen und Oberärzte und Assistenzärztinnen und Assistenzärzte der Vetsuisse-Fakultät der Universität Zürich (LS 415.212).

³ Beschluss der Universitätsleitung betreffend Organisationseinheiten mit Pikettdienst gemäss REP-UZH:
<https://www.rud.uzh.ch/dam/jcr:c4aa28e1-57d0-41fd-8096-7a4a7a84a43f/Beschluss%20der%20Universit%C3%A4tsleitung%20betreffend%20Organisationseinheiten%20mit%20Pikettdienst%20gem%C3%A4ss%20REP-UZH.pdf>

⁴ Reglement über die Entschädigung von Pikettdienst in besonderen Organisationseinheiten an der Universität Zürich (REP-UZH), LS 415.213.

Kilometer-Entschädigung

Steht für den Einsatz kein Dienstwagen zur Verfügung, so wird für die Benutzung des Privatwagens eine Kilometerentschädigung gemäss Reglement über die Spesenvergütung an der UZH (Spesenreglement UZH) geleistet.

Pensionskasse

Die Zulagen für Nacht-, Samstags- und Sonntagsarbeit sowie Pikettentschädigungen sind pensionskassenpflichtig.